

**Anlage 9
Abstimmung
des umweltplanerischen Untersuchungsrahmens
für das Genehmigungsverfahren zum**

**„Neubau eines KV –Terminals
im
Hafen Riesa, Alter Hafen“**



Auftraggeber: Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Auftragnehmer: EIBS GmbH
Bernhardstraße 92
01187 Dresden
Verfasser: Dipl.-Ing. LA H. Krähe

11. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Vorgehensweise zum Scoping-Termin	3
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
2.1	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme	4
2.2	Erstellte Planungsunterlagen und vorliegende Stellungnahmen	5
2.3	Planungsrechtliche Grundlagen	7
2.4	Planungsrechtliche Anforderungen	7
3	Kurzbeschreibung der Umwelt	9
3.1	Schutzwert Mensch / Erholung, Kultur- und Sachgüter	9
3.2	Schutzwert Tiere und Pflanzen, Schutzgebiete	10
3.3	Schutzwert Boden	15
3.4	Schutzwert Wasser	16
3.5	Schutzwert Klima und Luft	18
3.6	Schutzwert Landschaftsbild	18
4	Parallele Planungen Dritter	19
5	Vorschläge für Erstellungen der Genehmigungsunterlagen	19

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) ist ein Umschlag- und Logistikunternehmen, welches unter anderem ein trimodales Containerterminal am Nordufer des Elbehafens in Riesa betreibt. Das sogenannte trimodale Containerterminal dient für den Umschlag von Containern über die Transportmittel Schiff, Bahn und Lkw.

Der Containerumschlag nimmt im Hafen Riesa kontinuierlich zu, was zum Erreichen der Kapazitätsgrenze geführt hat. Prognosen erwarten noch erhebliche Steigerungsraten. Am Nordufer des „Neuen Hafen Riesa“ ist kein Ausbau möglich. Aus diesem Grund ist durch die SBO der Neubau eines Containerterminals (KV-Terminal) am Südufer des östlichen Hafenbereichs geplant. Dieser soll im Zeitraum 2013 bis 2016 umgesetzt werden.

1.2 Vorgehensweise zum Scoping-Termin

Die vorliegende Scoping-Unterlage wird den zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme bereitgestellt. Anschließend ist ein Scoping-Termin (gem. § 5 UVPG) mit den zuständigen Fachbehörden, kommunalen Gebietskörperschaften sowie anerkannten Verbänden durchzuführen. Mit dem Termin ist beabsichtigt, das Vorhaben detailliert vorzustellen und die für die Genehmigung erforderlichen Planungsunterlagen verbindlich abzustimmen.

In Vorbereitung des Scoping-Termins fand am 07.03.2013 zwischen dem Vorhabensträger und der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (Dienststelle Dresden), ein Beratungstermin über die planungsrechtliche Vorgehensweise und die dazu erforderlichen Planungsunterlagen statt.

Die Landesdirektion weist darauf hin, dass die Genehmigung des Vorhabens durch ein Planfeststellungsverfahren erfolgen muss. Dabei sind die Vorgaben der Planfeststellungsrichtlinie des Eisenbahn Bundesamtes zu berücksichtigen.

Es ergeht der Hinweis, dass geplante Betriebsanlagen und -flächen, die in einem räumlich und zeitlich trennbaren Sachzusammenhang stehen, vom Planfeststellungsverfahren ausgenommen werden können und separat, z. B. auf Grundlage des Baugesetzbuches, genehmigt werden können.

Für den Scoping-Termin ist folgender Präsentations- bzw. Arbeitsablauf vorgesehen:

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - erstellte Planunterlagen
 - vorliegende Stellungnahmen
 - Trennung der Vorhabensteile, die planfestgestellt und die gesondert genehmigt werden sollen
2. Planungsrechtliche Grundlagen
 - Landesentwicklungsplan
 - Regionalplan
 - Flächennutzungsplan
3. Naturschutzrechtliche Anforderungen
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG
 - FFH- / SPA-Verträglichkeit
 - Artenschutzrechtliche Prüfung

4. Betroffenheitsabschätzung der Umweltgüter
 - Schutzgut Mensch / Erholung, Kultur- und Sachgüter
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgebiete
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Klima und Luft
 - Schutzgut Landschaftsbild
5. Parallele Planungen Dritter
6. Erforderliche Unterlagenerstellungen für die Planfeststellung

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die für das geplante KV-Terminal benötigte Fläche (Plangebiet) befindet sich am Südkai des Hafens Riesa, östlich der Hafenbrücke (Bundesstraße B 182). Die Fläche wird südlich durch die Paul-Greifzu-Straße, nördlich durch die Kaimauer sowie westlich durch die Lauchhammer Straße begrenzt.

Die Baufläche beträgt ca. 7 ha. Es besteht die Möglichkeit diese zu einem späteren Zeitpunkt in Richtung Süden und Osten auf insgesamt 10,9 ha zu erweitern. Die Grundstücksflächen sowie die interne Hafenstraße befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers. Das Plangebiet wird in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 1: Luftbild Hafen Riesa (Quelle: Duisport Consult Erläuterungsbericht Antrag zur Erteilung einer Wasserrechtlichen Genehmigung)

Für den Neubau des KV-Terminals sollen ausschließlich Flächen eines industriell / gewerblich genutzten Altstandortes genutzt werden. Hier befinden sich z. Z. diverse Werk- und Lagerhallen. Das Plangebiet verfügt über eine interne Hafenstraße und über Güterbahngleise, die u. a. zur Andienung der Düngemitteltanks östlich des Terminals dienen.

Die Zufahrt zum KV-Terminal soll im Bereich des Knotenpunktes der Paul-Greifzu-Straße und Uttmannstraße erfolgen. Nach etwa 140 m mündet die Zufahrt auf einem Lkw-Parkplatz.

Das KV-Terminal soll dem Warenumschlag zwischen den Transportmitteln Schiff, Eisenbahn und Lkw dienen. Die Transportmittel werden mit Hilfe von zwei zu errichtenden Containervollportalkränen bedient, welche sich auf zwei Kranschienen bewegen. Unter den Containervollportalkränen soll ein Gleismodul mit 6 Gleisen errichtet werden. Außerdem befinden sich unter den Portalkränen je eine Be- und Entladespur für Lkw sowie der Containerumschlagsbereich. Sowohl das Gleismodul als auch die Be- und Entladespur sowie der Containerumschlagsbereich werden flüssigkeitsdicht ausgebildet, sodass der Umschlag von Gefahrstoffen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) möglich ist.

Die südlich des Umschlagbereichs gelegene Fläche wird aus einem tragfähigen Industrieasphalt ausgeführt. Sie soll als Umschlagfläche für Container ohne Gefahrenstoffe und Leercontainer sowie als Fahrfläche dienen. Auf dieser Fläche werden die Container mit Hilfe von Reach-Stackern (Kfz-Containerstapler) bewegt.

Für die Ver- und Entsorgung des Terminals sind Trink- und Löschwasserleitungen, eine Stromversorgung für alle elektrotechnischen Anlagen (einschließlich Außenbeleuchtung, Lichtpunkt-höhe bis 37 m) sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle vorgesehen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über ein Löschwasserpumpwerk aus dem Hafenbecken.

Das anfallende Regenwasser wird in einem zentralen Lamellenklärer zusammengefasst, zum Auslaufbauwerk geführt und hier in den Hafen eingeleitet. Im Havariefall besteht die Möglichkeit das Entwässerungssystem abzuschiebern.

Gefahrstoffe oberhalb der ADR/RID Freimengengrenze werden ausdrücklich nicht eingelagert, sondern lediglich in gefahrgutrechtlichen Transport / Verpackungseinheiten umgeschlagen. Nicht umgeschlagen werden Sprengstoffe und radioaktive Stoffe.

2.2 Erstellte Planungsunterlagen und vorliegende Stellungnahmen

Für das Vorhaben wurden im Auftrag der SBO bisher folgende Planunterlagen und fachspezifische Untersuchungen erstellt:

- Genehmigungsplanung – Technischer Erläuterungsbericht (Stand: Juli 2013, Verfasser: SBO GmbH, duisport consult GmbH, Ing.-Büro Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH Düsseldorf)
- Genehmigungsplanung – Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Stand: Juli 2012, Verfasser: duisport consult GmbH)
- Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG (Screening) (Stand: Juli 2012, Verfasser: duisport consult GmbH)
- Verkehrsplanerisches Gutachten zur Errichtung eines neuen Containerterminals im Hafen Riesa (Stand: 25.05.2012, Verfasser: Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, **siehe Anlage 6**)
- Schalltechnisches Gutachten zum geplanten KV-Terminal der Sächsischen Binnenhäfen Oberelbe GmbH im Hafen Riesa (Stand: 25.05. 2012, Verfasser: TBL Dresden GbR, Dr.-Ing. Beckmann; Hinweis: Aktualisierung zum gegebenen Zeitpunkt)
- Geotechnischer Bericht (Hauptuntersuchung nach DIN 4020) für die Baumaßnahme Sanierung Südufer Alter Hafen Riesa (Stand: Sept. 2009, Verfasser: BIB Bolduan Ingenieurbüro Riesa; **siehe Anlage 8**)
- Aus- / Durchführung von Probe- / Versuchsfeldern zur Ermittlung der erforderlichen Stärke des Bodenaustausches für die Platzbefestigungen Projekt: Hafen Riesa, Neubau Containerterminal Hafen Süd (Stand: Mai 2010, Verfasser: BIB Bolduan Ingenieurbüro Riesa)
- Lichttechnische Untersuchung Containerterminal Riesa (Stand: 27.06.2012, Verfasser: Philips GmbH; Hinweis: Aktualisierung zum gegebenen Zeitpunkt)

- Antrag zur Erteilung einer Wasserrechtlichen Zulassung, Neubau Hafen Riesa KV-Terminal – Erläuterungsbericht zum Antrag (Stand: Juli 2012, Verfasser: duisport consult GmbH)
- Detailuntersuchung Grundwasser / Grundwassermanagement - 5. Zwischenbericht (Monitoring-Kampagne 04/2012 bis 04./2013) Hafen Riesa (Stand: 27.05.2013, Verfasser: INTERGEO Umwelttechnologie und Abfallwirtschaft GmbH Radeberg)

Folgende fachamtliche Stellungnahmen liegen vor:

- Kreisumweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Meißen), vom 08.11.2011 (AZ: 671/106.11-14-070-39308/2011, Frau Schmidt):
Tischvorlage der SBO GmbH zur Errichtung eines Containerterminals im Hafen Riesa;
Aussage: Keine genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG, Beteiligung des Kreisumweltamtes am Genehmigungsverfahren nach SächsBO erforderlich, Schalltechnisches Gutachten erforderlich
- Stadtbauamt / Untere Bauaufsicht Große Kreisstadt Riesa, vom 03.09.2012 (AZ: BA/0061/2012, Frau Wronna, Frau Friedrich):
Vollzug der Baugesetze, Vorhaben Errichtung eines Kombiterminals aus einem Büro- und Sozialgebäude, einer Kranbahn, einem MS-Gebäude, einem Sozialcontainer und einer Eigenverbrauchtankstelle; **Aussage:** Bauantrag wird abgelehnt
- Landratsamt Meißen / Kreisumweltamt, ohne Datum 2012 (AZ: 670.1/632.21-46602/2012, Frau Ludwig):
Stellungnahme des Kreisumweltamtes zum Vorhaben; **Aussage:** Widerspruch zur Ablehnung des Bauantrages durch die Große Kreisstadt Riesa, Forderungen für beizubringende Unterlagen. I. W. ist der Verfahrensgang für die Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme vom Verbotsbestand der Errichtung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG sowie die baurechtliche Zuordnung gem. BauGB § 35 bzw. § 34 noch nicht veranlasst.
Die altlastenrelevanten Sachverhalte sind gemäß den Aussagen des Baugrundgutachtens den Antragsunterlagen beizufügen.
In der Lichtimmissionsprognose fehlen Aussagen zu Aufhellung und Blendung der angrenzenden Wohnhäuser und eine Gegenüberstellung der zulässigen Werte nach LAI-Lichtleitlinie.
- Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen / Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 15.08.2008 (AZ: 1115.80/236/2008, Frau Noack):
01591 Riesa, Hafen – Neubau Containerterminal Hafen Süd; **Aussage:** Eine Kampfmittelbeseitigung kann nicht ausgeschlossen werden ...
- Landesdirektion Sachsen Dresden, vom 28.01.2013 (AZ: 32-0513.20/21-Alter Hafen; Frau Arnold):
Scoping-Verfahren nach § 5 UPG, Errichtung eines KV-Terminals im Hafen Riesa „Alter Hafen“; **Aussage:** Angaben der beizubringenden Unterlagen für die Vorhabensgenehmigung, Vorbereitung eines Scoping-Verfahrens
- Landratsamt Meißen / Kreisumweltamt, UNB (Landkreis Meißen), vom 05.03.2013 (AZ: 672/364.2-Anfragen 2013-9117/2013, Frau Schmidt, Herr Peters):
Anfragen 2013 – Auskunft zu Artdaten für das Vorhaben der SBO GmbH: Errichtung eines Containerterminals; **Aussage:** Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus MultiBaseCS-Artdatenbank

2.3 Planungsrechtliche Grundlagen

Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt im Freistaat Sachsen, Stadtgebiet von Riesa, Landkreis Meißen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Inhalten des Landesentwicklungsplanes 2012 (geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren, Kabinettsbeschluss vom 25. Sept. 2012). Dieser sieht unter Pkt. 3.5 „Binnenschifffahrt“, Z 3.5.2 und Z 3.5.3 vor: „Die Häfen in Riesa ... sind, auch in ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen der Binnenschifffahrt und den Verkehrsträgern Straße und Schiene, in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.“ / „Im Hafen Riesa ist ein neues Terminal für den kombinierten Verkehr zu bauen.“

Regionalplan

Die Vorgaben des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge (1. Gesamtfortschreibung 2009) wurden hinsichtlich der Vorhabensplanung geprüft.

Nach den Angaben des REP befindet sich das Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Siedlungskörpers sowie außerhalb folgender im REP ausgewiesener Restriktionsbereiche:

- Sichtexponierter Elbtalbereich (REP Karte 2)
- Großflächig unzerschnittene störungssarme Räume (REP Karte 5)
- Regional bedeutsame avifaunistische Bereiche sowie Zug-, Rast, Brut- und Nahrungshabitatem von störungsempfindlichen Arten (REP Karte 6)
- Festgesetzte (LSG, FFH-, SPA-Gebiete) oder geplante Schutzgebiete (REP Karte C)

Dagegen befindet sich das Vorhaben innerhalb folgender Restriktionsbereiche des REP:

- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (REP Karte 2, 3)
- Überschwemmungsgebiet gem. § 100 Abs. 1, 1a, 3 und 5 SächsWG an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung (RP DD Umweltfachbereich Radebeul 2007) (REP Karte 3, 24)
- Regionaler Schwerpunkt Fließgewässersanierung (REP Karte 4)
- Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung (REP Karte 7)
- Archäologische Fundstellen (REP Karte 18)

Die Inanspruchnahme der im Regionalplan ausgewiesenen Restriktionsbereiche und daraus ableitbaren Konflikte werden im Zuge der anstehenden naturschutzfachlichen Unterlagenerstellung geprüft und bewertet.

Flächennutzungsplan (FNP), Bebauungsplan (B-Plan)

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand bestehen ein unbestätigter Entwurf zum FNP (6. Entwurf des FNP, Stand Aug. 2003) bzw. ein Masterplan zum B-Plan der Stadt Riesa. Beide Unterlagen weisen den Hafen als Sonderbaufläche aus. Die daran südlich angrenzenden Stadtflächen sind als Mischgebiete und als eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Weiter südlich grenzt der Industriepark Riesa, u. a. mit Standorten des Stahlwerkes, an.

2.4 Planungsrechtliche Anforderungen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Für das Verfahren sind die Vorgaben aus der Planfeststellungsrichtlinie des Eisenbahnbundesamtes zu berücksichtigen.

Die im Zusammenhang des neuen KV-Terminals geplanten Gleisanlagen sind als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz (UVPG) zu werten. Gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Punkt 14.8 unterliegt der „Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen ...“ der Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG.

Für das Vorhaben (Neubau eines KV-Terminals) wurde bereits eine Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 UVPG (Screening) erstellt (Stand: Juli 2012, Verfasser: duisport consult GmbH). Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), ist für das Vorhaben somit nicht erforderlich.

Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. § 14 BNatSchG

Der geplante Neubau des KV-Terminals ist am Südufer des östlichen Hafenbereichs bzw. auf bereits industriell und gewerblich genutzten Flächen der Stadt Riesa vorgesehen. Damit erfolgt die Nutzung einer Fläche, die sich nach fachplanerischer Einschätzung im Innenbereich gem. § 34 BauGB (ohne gültigen Bebauungsplan) befindet.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind für Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG und damit die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Das bedeutet, dass eine Bebauung zulässig ist, die sich am Gebietscharakter orientiert. Da das geplante KV-Terminal i. W. eine Betriebsanlage im bestehenden Hafengebiet darstellt, bleibt der Gebietscharakter gewahrt.

FFH- / SPA-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet (Hafen Riesa) befindet sich außerhalb folgender, in unmittelbarer Nähe gelegener Natura 2000-Gebiete (europäisches Schutzgebietssystem):

- SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ DE 4545-452 (östlich des Plangebietes)
- FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ DE 4545-301 (östlich des Plangebietes)
- FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ DE 4644-302 (westlich des Plangebietes)

Durch die Nähe können vorhabenbedingte Wirkungen auf die Schutzgebiete nicht generell ausgeschlossen werden.

Für das SPA-Gebiet „Linkselsebische Bachtäler“ (DE 4645-451) sowie das FFH-Gebiet „Jahna-niederung“ (DE 4645-301), welche am südlichen Stadtrand von Riesa angrenzen, sind Verträglichkeitsprüfungen nicht erforderlich, da diese außerhalb des vorhabenbedingten Wirkbereiches liegen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006 sind für Projekte, welche potenzielle Beeinträchtigungen für geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie und für besonders oder streng geschützte Arten (BNatSchG) nicht ausschließen lassen, artenschutzrechtliche Prüfungen vorzunehmen. Die gemäß § 44 BNatSchG bestehenden Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind hinsichtlich der zu prognostizierenden Vorhabenswirkungen zu überprüfen.

Nach Anfrage beim Kreisumweltamt (Schreiben v. 05.03.2013, AZ: 672/364.2-Anfragen 2013-9117/2013, Frau Schmidt, Herr Peters), stehen die Ergebnisse jüngerer Artenerhebungen / Bestandserfassungen noch nicht als Punktdaten in der MultiBaseCS-Artdatenbank zur Verfügung. Im Umfeld des Vorhabens sind insbesondere Vorkommen von Biber, Fischotter, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Insekten nicht auszuschließen. In der ergänzenden Mitteilung des Kreisumweltamtes vom 16.04.2013 wird insbesondere das Vorkommen der FFH-Anhang-IV-Art und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, die artenschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse für das planfestgestellte und benachbarte Vorhaben der LTV zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes in Riesa-Gröba, hinsichtlich fachlicher Parallelen, zur Kenntnis zu nehmen.

3 Kurzbeschreibung der Umwelt

Die nachfolgenden Beschreibungen des Plangebietes und der Schutzgüter nach § 2 UVPG beruhen ausschließlich auf Bestandsdaten und -informationen.

3.1 Schutzgut Mensch / Erholung, Kultur- und Sachgüter

Das geplante Vorhaben befindet sich am Südufer des Elbehafens, im nördlichen Teil der Stadt Riesa, Ortsteil Gröba. Baurechtlich ist der Hafen als Sonderbaugebiet mit einer Flächennutzung für Industrie und Logistik ausgewiesen.

Das Areal des Hafens wird als Altstandort im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) geführt. Hierzu zählen das „ehem. Terpentinlager“, „WGT-Tanklager“ und der „Zwischenbereich WGT-Tanklager – Alter Hafen“. Ab 1995 fanden umfangreiche Flächen- bzw. Bodensanierungen statt. Neben einer dringend notwendigen Altlastenbeseitigung zur Gefahrenabwehr negativer Umweltwirkungen bestand das Ziel, die sanierten Flächen wieder einer Industrieansiedlung zur Verfügung zu stellen.

Angrenzend des Hafengebietes und geplanten KV-Terminals befinden sich Wohnstandorte in Abständen von ca. 150 bis 250 m. Entsprechend den Angaben des schalltechnischen Gutachtens handelt es sich dabei um Mischgebiete sowie um einen Wohnstandort in einem allgemeinen Wohngebiet in der Alleestraße, nördlich des Hafengebietes (vgl. Entwurf zum FNP).

Nördlich der Hafeneinfahrt (außerhalb des Plangebietes) befindet sich das sanierte und denkmalgeschützte Schloss Gröba mit Park. Im Schloss sind eine Tagespflegeeinrichtung und eine betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz untergebracht.

Für die Erholungs- und Freizeitnutzung eignen sich der Schlosspark Gröba, der über die neue Schlossbrücke führende Elberadweg sowie eine Grünanlage (Gehölzaufwuchs) südlich der Kastanienstraße.

Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich (vgl. Baugenehmigung Nr. BA/0074/2008 v. 16.03.2009 – Neubau Reifenlager im Sondergebiet „Hafen“ gem. 6. Entwurf des FNP, Stand Aug. 2003).

Baubedingte Wirkungen für das Schutzgut Mensch / Erholung, Kultur- und Sachgüter

Während der Bauzeit sind temporäre Geräuschemissionen bzw. -immissionen nicht auszuschließen. Diesbezüglich ist der geplante Bauablauf zu prüfen und entsprechend zu bewerten (z. Z. liegen keine Angaben, insbesondere nicht zu evtl. Nachtbauarbeiten, vor).

Während der Bauzeit sind Sprengungen oder sonstige Erschütterungen nicht zu erwarten (vgl. Einzelfallprüfung gem. UVPG, duisport consult GmbH, Juli 2012).

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen für das Schutzgut Mensch / Erholung, Kultur- und Sachgüter

Lärm

Zur Beurteilung der aus dem Terminal- und Eisenbahnbetrieb zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten der TBL Dresden GbR vom 25.05.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der Bau- und Betriebsbeschreibung formulierten Restriktionen, die Tages- und Nachtgrenzwerte nach TA-Lärm an allen betroffenen Immissionsstandorten eingehalten werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden folgende immissionsrelevante Teilschallquellen betrachtet und zur Begrenzung der Schallemissionen folgende Festlegungen getroffen. Diese Festlegungen gelten insbesondere für den Nachbetrieb:

- Containeran- und -abtransport durch Lkw: max. 300 Lkw während der Tageszeit. Nachts (22-6 Uhr) nur Einfahrten von Lkw bis zum internen Parkplatz, max. 5 Lkw pro Stunde
- Transporte durch Bahn: 6 Züge pro Tag. Nachts keine Rangierfahrten bzw. kein Betrieb
- Transporte durch Schiffe: max. 1 Schiff pro Tag; Nachts kein Betrieb
- Arbeiten der Containerstapler (Reach-Stacker): 16 h, effektiv 11 h pro Tag. Nachts kein Betrieb
- Arbeiten der Container-Portalkräne: 2 Portalkräne am Tag. Nachts 1 Kran mit der Bedingung, dass eine Containerstapel-Zeile am Hafenbeckenrand (zur Abschirmung der nördlichen Betriebsfläche) und eine Containerstapelreihe südlich der Lkw-Ladestraße (zur Abschirmung der südlichen Betriebsfläche) aufgestellt bleiben. Die Containerstapelreihen müssen durchgängig eine Mindesthöhe von ca. 5 m (also 2 Container übereinander) und eine Containerbreite haben.

Schadstoffe

Vom geplanten Terminal gehen keine relevanten Emissionen an Schadstoffen, Gerüchen und Erschütterungen aus. Die beladenen Container werden verschlossen angeliefert und ungeöffnet weitertransportiert.

Weiterer Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Mensch / Erholung, Kultur- u. Sachgüter

Das vorliegende schalltechnische Gutachten ist entsprechend dem aktuellen Planungsstand fortzuschreiben. Außerdem ist ein Erschütterungsgutachten hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen durch den Bahnbetrieb und Containerumschlag zu Wohnbebauungen sowie Anlagen und Objekten Dritter erforderlich.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgebiete

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird durch den Hafen und die traditionell genutzten Industrie- und Gewerbebeflächen geprägt (Vorbelastungen). Im Umfeld befinden sich verdichtete Misch- und Wohngebiete, ein ausgedehnter Industriepark (Altstandort) u. a. mit dem Stahlwerk Riesa. Als Hauptverkehrstrassen sind die Bundesstraße B 182, die Paul-Greifzu-Straße sowie verschiedene Güterbahngleise zu nennen.

Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf. Im Bereich des Plangebietes bestehen nur geringwertige, straßennahe Gehölzbestände auf steilen Straßenböschungen.

Außerhalb des Plangebietes bestehen Baum- und Gehölzgruppen an der südlichen Abgrenzung des Hafengebietes und eine Baumreihe entlang der Kastanienstraße. Weitere Gehölzstrukturen sind auf einer Freifläche zwischen Kastanienstraße und Rittergutstraße, außerdem am Hochwasserdeich entlang der Elbe und auf der Landspitze der Hafeneinfahrt zu finden.

Das Elbeufer (außerhalb des Plangebietes) ist mit Wasserbausteinen befestigt und weist einen schmalen Saumstreifen, v. a. aus verschiedenen Schilfarten, auf.

Über konkrete Artenvorkommen liegen zum gegenwärtigen Planungsstand keine Angaben vor. Aufgrund der o. g. Flächennutzung (Hafen, Industrie, Gewerbe) und den fehlenden Biotoptstrukturen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine Habitatvoraussetzungen für das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten bestehen. Auch unter Berücksichtigung der in den angrenzenden FFH- und SPA-Gebieten registrierten Tierarten sind aufgrund der o. g. Situation keine kontinuierlichen oder bedeutenden Artenvorkommen im Plangebiet zu erwarten.

Schutzgebiete

Im Plangebiet bestehen keine naturschutzrechtlich ausgewiesenen Flächen oder Objekte.

Außerhalb des Plangebietes, unmittelbar am Hafengebiet angrenzend, befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301), östlich des Hafens
- SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452), östlich des Hafens
- FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302), westlich des Hafens
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“, östlich des Hafens
- LSG „Riesaer Döllnitzau“ (LSG), westlich des Hafens

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet, das LSG „Jahnatal“, befindet sich am südlichen Stadtrand von Riesa und somit außerhalb des vorhabenbedingten Wirkbereiches.

Für die o. g. Schutzgebiete bestehen folgende Schutz- und Entwicklungsziele:

Schutz- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301) außerhalb des Plangebietes

Das Gebiet umfasst das gesamte Elbtal, welches zunächst relativ schmal mit meist beidseitigen Steilhängen mit Felsen und naturnahen Wäldern verläuft und stromabwärts einen zunehmend offenen Charakter mit Altwässern, Auwäldern, Grünland und Ackerflächen aufweist.

Schützenswert ist die durchgängige Flusslandschaft mit stellenweise unverbauten Bereichen, wertvollen Hart- und Weichholzauen, sehr hohem Strukturreichtum sowie einer sehr hohen Dichte an Tier- und Pflanzenarten, mit z. T. vom Aussterben bedrohten Arten.

Für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet:

- Kalktuffquellen
- Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände)
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Magere Flachland-Mähwiesen
- Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- Schlucht- und Hangmischwälder
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
- Hartholzauenwälder
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Silikatfelsen mit Pionierrasen
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- Hainsimsen-Buchenwälder
- Waldmeister-Buchenwälder
- Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Das Plangebiet weist keine der genannten Lebensraumtypen auf. Außerhalb des Plangebietes bestehen am nördlichen Hafenufer sowie im Bereich des Elbeufers Gehölzstrukturen, welche als Relikte der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder eingestuft werden könnten. Mit dem Vorhaben sind keine Verluste dieser Bestände zu prognostizieren.

Für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sind folgende Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet:

Säugetiere

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)

Fische

- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Europäischer Schlammpfeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)

Wirbellose

- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)

Amphibien / Reptilien

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Aufgrund der beschriebenen Verhältnisse sowie der i. W. auf das Plangebiet begrenzt bleibenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, sind keine projektbedingten Beeinträchtigungen für die im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ gemeldeten Tierarten absehbar.

Schutz- und Entwicklungsziele des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452) außerhalb des Plangebietes

Das SPA-Gebiet umfasst die Strom- und Auenbereiche der Elbe, z. T. einbezogen die angrenzende Agrarlandschaft der unbedeichten Aue u. a. mit extensiv genutzten Wiesen und Staudenfluren, Uferzonen mit engräumiger Abfolge von Pionier- und Schotterfluren sowie Uferröhrichten.

Schützenswert sind die bedeutenden Brutgebiete von Vogelarten der vegetationsarmen Uferbereiche, der halboffenen und grünlandbetonten Auen, der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft und der Wälder sowie die bedeutenden Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiete für Wasservögel.

Für das SPA-Gebiet sind folgende Vogelarten gemeldet:

Vogelarten des Anhang I

• Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	• Kranich (<i>Grus grus</i>)
• Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	• Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
• Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	• Zwerghommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)
• Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
• Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	• Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)
• Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	• Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)
• Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	• Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
• Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	• Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)
• Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	• Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)
• Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	• Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
• Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	• Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
• Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	• Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)
• Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	• Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
• Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	• Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)
• Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	• Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)
• Silberreiher (<i>Egretta alba</i>)	• Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)
• Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	• Zwerlseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)
• Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	• Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)
• Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	• Fluss-Seeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
• Prachttaucher (<i>Gavia arctica</i>)	• Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)
• Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)	• Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)

Zugvögel

• Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	• Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)
• Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	• Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)
• Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	• Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)
• Spießente (<i>Anas acuta</i>)	• Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)
• Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	• Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)
• Krickente (<i>Anas crecca</i>)	• Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)
• Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	• Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)
• Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	• Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)
• Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	• Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)
• Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	• Zwerghschnepfe (<i>Lymnocryptes minimus</i>)
• Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	• Samtente (<i>Melanitta fusca</i>)
• Graugans (<i>Anser anser</i>)	• Trauerente (<i>Melanitta nigra</i>)
• Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	• Gänseäger (<i>Mergus merganser</i>)
• Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	• Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)
• Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)	• Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)
• Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	• Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)
• Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	• Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)

• Bergente (<i>Aythya marila</i>)	• Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)
• Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	• Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
• Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	• Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>)
• Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>)	• Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
• Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)	• Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
• Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>)	• Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>)
• Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)	• Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)
• Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	• Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)
• Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	• Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)
• Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)	• Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
• Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>)	• Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)
• Eisente (<i>Clangula hyemalis</i>)	• Braunkohlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
• Hohltäube (<i>Columba oenas</i>)	• Schwarzkehlnchen (<i>Saxicola torquata</i>)
• Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	• Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
• Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	• Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)
• Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	• Zwerctaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
• Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	• Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)
• Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	• Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)
• Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	• Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)
• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	• Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)
• Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)	• Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
• Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	• Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)
• Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	• Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)

Aufgrund der beschriebenen Verhältnisse, insbesondere der im Plangebiet fehlenden Habitatvoraussetzungen, und der i. W. auf das Plangebiet begrenzt bleibenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, sind keine projektbedingten Beeinträchtigungen für die im SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ gemeldeten Vogelarten absehbar.

Schutz- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ DE 4644-302 (westlich des Plangebietes)

Das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ umfasst ein strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde, naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume sowie angrenzend naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche.

Für das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet:

- Feuchte Hochstaudenfluren
- Magere Flachland-Mähwiesen
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
- Hartholzauenwälder
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
- Silikatfelsen mit Pionierrasen
- Hainsimsen-Buchenwälder
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Das Plangebiet weist keine der genannten Lebensraumtypen auf. Außerhalb des Plangebietes bestehen am nördlichen Hafenufer sowie im Bereich des Elbeufers Gehölzstrukturen, welche als Relikte der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder eingestuft werden könnten. Mit dem Vorhaben sind keine Verluste dieser Bestände zu prognostizieren.

Für das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ sind folgende Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet:

Säugetiere

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)

Amphibien

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Wirbellose

- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)

Aufgrund der beschriebenen Verhältnisse sowie der i. W. auf das Plangebiet begrenzt bleibenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, sind keine projektbedingten Beeinträchtigungen für die im FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ gemeldeten Tierarten absehbar.

Schutz- und Entwicklungsziele des LSG „Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ und LSG „Riesaer Döllnitzau“ (beide außerhalb des Plangebietes)

Gemäß § 19 (2) sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgebiete

Im Plangebiet bestehen aufgrund der beschriebenen Flächennutzung keine Potenziale für Biotopt- und Habitatfunktionen. Somit bestehen für das Schutzgut keine Voraussetzung eines vorhabenbedingten Eingriffstatbestandes im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. des § 8 Abs. 2 Pkt. 2 SächsNatSchG.

3.3 Schutzgut Boden

Für das Vorhaben wurde ein Geotechnischer Bericht (Hauptuntersuchung nach DIN 4020) für die Baumaßnahme Sanierung Südufer Alter Hafen Riesa (Stand: Sept. 2009, Verfasser: BIB Bolduan Ingenieurbüro Riesa, **siehe Anlage 8**) erstellt.

Das Hafenareal ist vollständig anthropogen überformt. Die Oberflächen weisen keine natürlichen Böden oder Bodenstrukturen auf. Der Hafen Riesa wird im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA, Kreisumweltamt LRA Meißen) unter der Nummer 85 200 700 geführt. Der Bescheid zum Altstandort datiert gem. Aktenlage auf den 15.08.1997 und ist unter der Freistellungs-Nr. 7026 registriert. Der hier betroffene Bereich umfasst die Teilflächen „ehem. Terpentinlager“, „WGT-Tanklager“ und „Zwischenbereich WGT-Tanklager – Alter Hafen“.

Zwischen 1994 und 1997 erfolgte die Sanierung des Bodens als Quellsanierung. Da lediglich die kontaminierten Böden oberhalb des Grundwasserbereichs saniert wurden, besteht nach wie vor die Besorgnis der erheblichen Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers. Fachgutachten der SBO GmbH, die im Hinblick auf die Nomenklatur der Sächsischen Altlastenmethodik (SALM) veranlasst wurden, bestätigen diesen Verdacht.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen für das Schutzgut Boden

Baubedingt werden vorrangig die oberen, sanierten Bodenflächen genutzt bzw. baulich verändert. Ein evtl. Vordringen in die tieferen, noch kontaminierten Bodenschichten, z. B. durch Tief-

bauarbeiten (Leistungsverlegungen) ist zu prüfen und durch abgestimmte Maßnahmen (Boden-austausch, Entsorgungskonzept nach LAGA) zu begleiten.

Anlage- und betriebsbedingt ist eine umfängliche Flächenversiegelung für die Zufahrt zum Terminal, Kfz- und Containerumschlags- bzw. -stellbereiche sowie für die Krananlage bzw. für den eigentlichen Umschlagplatz am Hafenkai geplant. Hierfür werden ausschließlich Flächen am Südufer des alten Hafens, welche zum Altstandort und ausgewiesenen Sondergebiet „Hafen“ zählen, genutzt.

Diese Flächen werden flüssigkeitsdicht ausgebildet, sodass der betriebsbedingte Güterumschlag und Verkehr ohne nachteilige Wirkungen für das Schutzgut gewährleistet werden kann.

Unter den Gesichtspunkten der bestehenden erheblichen Vorbelastungen sowie der Lage im Innenbereich i. S. des § 34 Abs. 1 BauGB, sind für das Schutzgut Boden keine erheblichen Wirkungen i. S. eines Eingriffstatbestandes gem. § 14 BNatSchG bzw. § 8 SächsNatSchG zu prognostizieren.

Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich (vgl. Baugenehmigung Nr. BA/0074/2008 v. 16.03.2009 – Neubau Reifenlager im Sondergebiet „Hafen“ gem. 6. Entwurf des FNP, Stand Aug. 2003).

Weiterer Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Boden bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Defizite. Das Entsorgungskonzept für die baubedingt anfallenden schadstoffbelasteten Böden wird gemäß den Vorgaben der LAGA im Zuge der Ausführungsplanung erstellt.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt am südlichen Kai des Hafenbeckens, ca. 80 m von der Hafeneinfahrt bzw. von der Elbe entfernt. Die Elbe befindet sich damit außerhalb des Plangebietes.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich außerdem das Fließgewässer „Döllnitz“, welches ca. 500 m vom Plangebiet entfernt in das westliche Hafenbecken mündet.

Beide Flüsse und deren Auen besitzen sehr hohe ökologische Wertigkeiten. Sie sind Bestandteile des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301), des SPA-Gebietes „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-452) sowie des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ (DE 4644-302).

Nach Angaben des sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie befindet sich das Plangebiet in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 100 Abs. 1., 1a, 3 und 5 SächsWG und somit in einem hochwassergefährdeten Bereich.

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Trinkwassergewinnung sowie keine Wasserschutzgebiete. Das nächstliegende Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) ist das TWSG WWI Riesa-Göhlis (Nr. T-5371386), welches sich im Auenbereich der Jahna am südöstlichen Stadtrand von Riesa, ca. 10 km stromaufwärts der Elbe und vom Vorhaben entfernt befindet.

Für das Vorhaben besteht ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Stand: Juli 2012, Verfasser: duisport consult GmbH). Der Erläuterungsbericht zum entsprechenden Antrag beinhaltet folgende Aussagen zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlage- und betriebsbedingte Wirkungen für das Schutzgut Wasser

Grund- und Oberflächenwasser

Die geplanten Anlagen der Gleise, Be- und Entladespur für Lkw sowie des Containerumschlagsbereichs werden flüssigkeitsdicht ausgebildet, sodass der Umschlag von Gefahrenstoffen und wassergefährdeten Stoffen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gewährleistet wird.

Die südlich des geplanten Umschlagsbereichs vorgesehene Umschlagfläche für Container (nicht Gefahrgut) wird aus Industrieasphalt ausgeführt.

Das anfallende Regenwasser der Containerumschlag- bzw. Stell- und Fahrflächen, Parkplätze sowie Dächer wird zentral im Lamellenklärer gesammelt, von dort zum Auslaufbauwerk der neuen Kaimauer geführt und in das Hafenbecken eingeleitet. Im Havariefall besteht die Möglichkeit das Entwässerungssystem abzuschlieben.

Entsprechend der Beratung mit dem Kreisumweltamt am 18.04.2013, sind die im Plangebiet befindlichen Grundwassermessstellen für den vorgeschriebenen Zeitraum des im Plangebiet laufenden Grundwassermanagements zu erhalten. Ggf. können nach Abstimmung mit zuständigen Stellen hierbei Differenzierungen erfolgen (Messstellenverzicht oder -ersatz). Da sowohl der geplante Baubeginn und der Abschluss des Grundwassermanagements im Jahr 2014 liegen, besteht diesbezüglich die Möglichkeit einer konfliktarmen Regelung.

Gemäß den Angaben des Antrages zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Stand: Juli 2012, Verfasser: duisport consult GmbH) wird durch die o. g. Maßnahmen ein zuverlässiger Grundwasser- und Gewässerschutz gewährleistet. Beeinträchtigungen des Schutzgutes oder ein Eingriffstatbestand i. S. des BNatSchG bzw. SächsNatSchG werden somit vermieden.

Hochwasser

Das Plangebiet befindet sich tw. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Die Fläche war während der Hochwasserereignisse im August 2002 und im Juni 2013 von Überflutung betroffen.

2009 wurde die Anlage einer Spundwand vor der vorhandenen Kaimauer am Südkai des Alten Hafens Riesa wasserrechtlich genehmigt. Die inzwischen baulich realisierte Spundwand steht in einem unmittelbaren räumlichen sowie fachlichen Zusammenhang mit dem Neubau des KV-Terminals. Aus diesem Grund werden die nachfolgenden wasserrechtlichen Einschätzungen, bzgl. der Hochwasserproblematik, auch zur Bewertung des geplanten KV-Terminals herangezogen (Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid für die Errichtung einer Spundwand vor der vorhandenen Kaimauer am Südkai des Alten Hafens Riesa, LRA Meißen, Kreisumweltamt v. 24.06.2009, AZ: 673/691.714-27652/2009, Frau Rutte):

- Bauplanungsrechtlich befindet sich das Vorhaben (Bau einer Spundwand) im Sondergebiet „Hafen“ nach § 11(2) BauNVO und ist nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen
- Im Bereich des Bauvorhabens (Spundwand) ist gem. der hydrologischen Angaben der Landesdirektion Dresden (Schreiben vom 09.07.2009, AZ: 42 (62R22)-8922.10-7591/09) mit Überflutungen von etwa 1,1 m bei HQ100 sowie mit einem Wasserstand bei HQ100 von 96,6 m ü. NHN zu rechnen.
- Die zur Bebauung vorgesehene Fläche (Spundwand) liegt außerhalb des Hauptabflussbereiches der Elbe. Im Falle einer Überflutung sind nur geringe Fließgeschwindigkeiten zu erwarten.
- Der Retentionsraumverlust wird als unwesentlich eingeschätzt. Der Hochwasserabfluss und die Rückhaltung werden durch das Vorhaben (Spundwand) nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 100a SächsWG sind gegeben.

Entsprechend den o. g. Ausführungen kann aus fachplanerischer Sicht eingeschätzt werden, dass für die geplante Anlage des KV-Terminals ebenfalls ein unerheblicher Retentionsraumver-

lust sowie eine unwesentliche Beeinflussung der Hochwasserrückhaltung und des -abflusses eintritt.

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Wirkungen i. S. eines Eingriffstatbestandes gem. § 14 BNatSchG bzw. § 8 SächsNatSchG zu prognostizieren.

Weiterer Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Wasser

Das Vorhaben ist mit dem Hochwasserschutzkonzept Elbe (HWSK) abzuleichen. Für den Bauzeitraum ein Hochwasserschutzmaßnahmenplan zu erstellen und vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zu übergeben.

3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet weist aufgrund der beschriebenen Flächennutzung (i. W. als Hafen) und innerstädtischen Lage keine Potenziale für klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktionen auf. Derartige Potenziale (Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluft- und Frischluftbahnen mit Bezug zu belasteten Siedlungsbereichen sowie Wasserflächen mit klimatischer Wirkung) bestehen nur außerhalb des Plangebietes, im Bereich der nahegelegenen Elbäue.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen für das Schutzgut Klima und Luft

Gemäß dem Gutachten der TBL Dresden GbR vom 25.05.2012 gehen vom geplanten Terminal keine Emissionen an Schadstoffen und Gerüchen aus. Die beladenen Container werden verschlossen angeliefert und ungeöffnet weitertransportiert.

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden erheblichen Vorbelastungen sind durch das Vorhaben keine erheblichen Wirkungen für das Schutzgut Klima / Luft i. S. eines Eingriffstatbestandes gem. § 14 BNatSchG bzw. § 8 SächsNatSchG zu prognostizieren. Auf Grund der vorgesehenen Oberflächenbefestigungen im Zuge des geplanten Gleis-, Straßen- und Flächenneubaus ist hinsichtlich der Staubbelaustung von grundsätzlichen Verbesserungen auszugehen.

Weiterer Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Klima und Luft

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Klima / Luft bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Defizite.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild

Der geplante Neubau des KV-Terminals ist am Südufer des östlichen Hafenbereichs bzw. auf bereits industriell und gewerblich genutzten Flächen vorgesehen. Damit erfolgt die Nutzung einer Fläche, die sich nach fachplanerischer Einschätzung im Innenbereich gem. § 34 BauGB befindet.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind für Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) die §§ 14 bis 17 BNatSchG und damit die Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Das bedeutet, dass eine Bebauung zulässig ist, die sich am Gebietscharakter orientiert. Da das Vorhaben i. W. eine Hafenanlage (KV-Terminal) am bestehenden Hafenbecken bzw. im bestehenden Hafengebiet darstellt, bleibt der Gebietscharakter gewahrt. Es sind keine Eingriffe für das Schutzgut Landschaftsbild i. S. des § 14 BNatSchG bzw. § 8 SächsNatSchG zu prognostizieren.

Weiterer Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Landschaftsbild bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Defizite.

4 Parallele Planungen Dritter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine parallelen Projekte Dritter bekannt, die die Umweltauswirkungen des geplanten KV-Terminals im Hafen Riesa verstärken könnten.

Im Zuge des Scoping-Termins sind mit den Fachbehörden die für den Raum Riesa bekanntgegebenen Projekte Dritter festzustellen. Die kumulativen Projektwirkungen i. V. des im Hafen Riesa geplanten KV-Terminals sind zu untersuchen.

5 Vorschläge für Erstellungen der Genehmigungsunterlagen

Für das vorgesehene Planfeststellungsvorhaben sind nach Vorgabe der Landesdirektion folgende Planungsunterlagen bereitzustellen:

1. Unterlagen zur technischen Planung mit folgenden Darstellungen:
 - Variantenuntersuchung und Begründung der Vorzugsvariante sowie deren Entlastungswirkungen für Mensch und Umwelt (Verkehr, Lärm- und Schadstoffimmissionen)
 - festgesetzte Bebauungsgebiete, schützenswerte Bebauungen und deren Abstände zum Vorhaben
 - Bestandsanlagen und -objekte Dritter, Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Abstände zum Vorhaben
 - Retentionsraumverlust und Hochwasserschutzmaßnahmen (bau-, anlage- und betriebsbezogen)
 - Katastrophens- und Brandschutzkonzept, Stellungnahme Feuerwehr
 - Aussagen des Wasser- und Schifffahrtsamtes anfordern bzw. in der Planung berücksichtigen
2. Schalltechnisches Gutachten (Aktualisierung der bestehenden Unterlage v. 25.05.2012, erstellt durch TBL Dresden GbR, Dr.-Ing. Beckmann) insbes. unter Berücksichtigung:
 - Abstimmung der dB(A)-Grenzwerte und Wirkzonen
 - Prognosehorizont 2025
 - Klassifizierung der Zufahrtsstraßen zum KV-Terminal
 - Prognose des Schienenverkehrs
 - Prognose des Schiffsverkehrs
 - betriebsbedingte Lärmprognose des KV-Terminals sowie Schutzmaßnahmen
3. Erschütterungsgutachten bzgl.:
 - Bahnbetrieb und Containerumschlag
 - Abstände zu Wohnbebauungen, Anlagen und Objekten Dritter
4. Lichtimmissionsprognose gem. LAI-Lichtleitlinie
5. Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG (Aktualisierung der bestehenden Unterlage v. Juli 2012, erstellt durch duisport consult GmbH)
6. Eingriffsermittlung, ggf. Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand ist die Erstellung einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) nicht erforderlich, da entsprechend den o. g. Erläuterungen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu prognostizieren sind.
Die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorgaben:
 - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-

Ausgleichsverordnung – NatSchAVO) vom 30. März 1995, Sächs. GVBl. S. 148, ber. S. 196, geändert am 14. Dezember 2001, SächsGVBl. S. 734

- Gehölzschutzsatzung der Stadt Riesa

7. Allgemeinverständliche Unterlage gemäß § 6 UVPG (Zusammenfassung sämtlicher Planungsunterlagen bzw. deren wesentliche Planungsaussagen)